

Klarstellungen und Beispiele

Erläuterndes Dokument zur Übergangsvereinbarung Anwendungsmodalitäten zu Pathologie (Anhang B2)

Gültig ab: 01. Januar 2026

Stand vom: 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Ingress | 2 |
| Klarstellung 1 «Pathologie-Institut» | 2 |
| Klarstellung 2 zu den Absätzen 3-5 der Bestimmungen | 2 |
| Anhang: Übersicht Klarstellungen | 3 |

Ingress

Dieses Dokument wird dem Bundesrat nicht zur Genehmigung eingereicht.

Klarstellung 1 «Pathologie-Institut»

Hinweis: Diese Klarstellung gilt nur im Gültigkeitszeitraum der Übergangsvereinbarung Pathologie Anhang B2.

Mit «Pathologieinstitut» sind sowohl spitalinterne Pathologie-Fachbereiche (gemäss erläuterndem Dokument: Reglement Fachbereiche) als auch spitälexterne Pathologien (gemäss Art. 35 Abs. 2 lit a oder n KVG) gemeint. Pathologie-Fachbereiche sind folgende M800.02 Dermapathologie, M990.08 Molekularpathologie, M990.10 Pathologie, M990.15 Zytopathologie.

Damit die Pathologieleistungen von spitalinternen Pathologien gleich abgerechnet werden können, sind die zugeordneten Leistungen, die im Fachbereich Pathologie erbracht werden, separat abrechenbar (TARDOC-Tarifpositionen und Verbrauchsmaterial).

Klarstellung 2 zu den Absätzen 3-5 der Bestimmungen

Hinweis: Diese Klarstellung gilt nur im Gültigkeitszeitraum der Übergangsvereinbarung Pathologie Anhang B2.

Die Absätze 3-5 der Bestimmungen gelten nur für Leistungen, welche durch spitalinterne Pathologien desselben Leistungserbringers erbracht werden. Leistungen, welche durch eine spitälexterne Pathologie oder eine Pathologie eines anderen Leistungserbringers erbracht werden, sind davon ausgenommen.

Anhang: Übersicht Klarstellungen

| Nr. | Stichwort | Erstmalige Publikation am | Zuletzt geändert |
|-----|------------------------------|---------------------------|------------------|
| 1 | Pathologie-Institut | 21.10.2025 | 28.11.2025 |
| 2 | Absätze 3-5 der Bestimmungen | 21.10.2025 | |